Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0675

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris

Ahaus, 13.11.2023

Beratungsfolge

Hauptausschuss	**22.11.2023**	**TOP Ö**	**3**
Rat	**13.12.2023**	**TOP Ö**	**5**

Beratungsgegenstand

10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende 10. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 13. Oktober 2010:

10. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus
vom 13. Oktober 2010

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ahaus am 06.10.2020 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit die folgende Hauptsatzung beschlossen.

2. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungs- und Personalentwicklungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung dieses Plans mit.

3. § 4 Abs. 4 wird gestrichen

4. die Absätze 5, 6 und 7 des § 4 werden zu Absätze 4, 5 und 6

5. § 4 a wird wie folgt neu eingefügt

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung, insbesondere durch Geräusche oder Blitzlichteinsatz oder bei Unruhe während Gedenkminuten, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (Livestreaming) zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Ahaus. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Rates.

6. § 4 b wird wie folgt neu eingefügt

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

7. § 4 c wird wie folgt neu eingefügt

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob Sitzungen des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Aus-schuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die

nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

8. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

9. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

10. § 8 enthält folgende Fassung

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

11. § 10 Abs. 5 a) Satz 2 enthält folgende Fassung

Der Regelstundensatz wird auf 12,00 € festgesetzt.

12. § 10 Abs. 7 wird neu eingefügt

Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

13. in § 12 Abs. 1 wird der Satz 2 neu eingefügt

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Ahaus festgelegt.

14. § 15 wird gestrichen

15. § 16 wird zu § 15

16. § 15 (neu) Abs. 2 Satz 1wird wie folgt geändert

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Rathausplatz 1.

17. § 17 wird zu § 16

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu der Möglichkeit, digitale und hybride Sitzungen durchführen zu können, sind zur Einführung entsprechende Änderungen in der Hauptsatzung erforderlich. Ob eine Kommune von der Möglichkeit der hybriden Ausschusssitzung Gebrauch machen möchte, ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und demnach eine Entscheidung, die jeder Rat in der Hauptsatzung regeln kann. Für die tatsächliche Anwendung dieser rechtlichen Möglichkeiten bedarf es durch die Gemeindeprüfanstalt (GPA) zertifizierter Abstimmungs- und Videokonferenzsysteme. Nach jetzigem Stand sind mittlerweile verschiedene Anbieter für Bild-Ton-Übertragung und/oder Durchführung digitaler Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen von der GPA NRW zertifiziert worden (Stand: 18.10.2023).

Darüber hinaus ist in der Hauptsatzung die Regelung für die Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW aufgrund einer Gesetzesänderung anzupassen. Der Anwendungsbereich des § 24 GO NRW ist zur Eindämmung von Missbrauch durch massenhafte elektronische Anträge nicht mehr für jeden eröffnet, sondern nur noch für Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Unbeschadet von § 24 GO NRW kann sich jedoch „jedermann“, d.h. beispielsweise auch Grundbesitzer*innen und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sowie inländische juristische Personen, unter Berufung auf das allgemeine Petitionsrecht aus Artikel 17 des Grundgesetzes auch weiterhin mit Bitten und Beschwerden an die Gemeinde wenden.

Neben den Änderungen zu hybriden Sitzungen und den Anregungen und Beschwerden werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Auch muss nach § 48 Abs. 4 der GO NRW die Regelung zu Film- und Tonaufnahmen in der Hauptsatzung getroffen werden.

Der § 113 Abs. 6 GO NRW legt feste, dass Gremienmitglieder i.S.v. § 113 Abs. 1 GO einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind, haben. Es wird seitens des StGB NRW empfohlen, in der Hauptsatzung zu regeln, dass die Gemeinde die Kosten nach vorheriger Zustimmung übernimmt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Entwurf der geänderten Hauptsatzung